

Kirchspielrat
39228 Burt
Tel. 33921 / 93 340
S. 1/2

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Calenberge
beschlossen durch den Kirchspielrat des Kirchspiels Kreuzhorst am
08.7.2003 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom
5. September 1972 (ABL 1981, Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung
vom 08.7.2003

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie
für weitere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach
dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige
verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder
seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen
in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in
dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen,
spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides
fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die
Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie
Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen
Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet
sind.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren
eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen
persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder
teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet
(zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer
erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des
Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise,
zurückgezahlt, d. h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

(1) Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

a) je Wahlgrabstelle
(Nutzungszeit 30 Jahre) 300,00 EUR

b) je Urnenwahlgrabstelle
(Nutzungszeit 30 Jahre) 250,00 EUR

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

(2) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle
50,00 EUR

(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

(3) Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1a :
300,00 EUR

(4) Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1b:
250,00 EUR

(5) Abschläge zu den Grabstellengebühren
Zu den unter I. Nr.1 bis 4 genannten Gebühren kann anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der Mitglied der Evangelischen Kirchengemeinde Calenberge war, ein Abschlag von maximal 20% gewährt werden.

II. Bestattungsgebühren

(1) Benutzung der Friedhofshalle 40,00 EUR
(ohne Reinigung und Beheizung)

(2) Glockenläuten 20,00 EUR

III. Grabmalsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 50,00 EUR

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 5,00 EUR im Jahr je Grab und bestatteter Person entsprechend der Liegezeit erhoben. Die Gebühr ist jeweils am 2.1. des Jahres fällig.

V. Sonstige Gebühren

- (1) Überlassung einer Friedhofsordnung 2,00 EUR
- (2) Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung 1,50 EUR
- (3) Zweitausfertigungen von Bescheinigungen des Friedhofsträgers
10,00 EUR

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchspielrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Friedhofshaushalt

In einem Turnus von drei Jahren werden die Friedhofsgebühren in ihrer Höhe im Hinblick auf eine kostendeckende Arbeit auf dem Friedhof überprüft. Falls erforderlich, sind die Gebühren veränderten Bedingungen anzupassen.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut durch die kommunale Verwaltung und durch das Pfarramt.
- (3) Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der kommunalen Verwaltungsstelle und im Pfarramt in Pechau aus.
- (4) Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 28.5.1998 außer Kraft.

Für den Kirchspielrat

(Mitglied)

S. Gulle

(Mitglied)

Shu

(Vorsitzender)

Ramsdell



Auf Grund des Gemeindegemeinderatsbeschlusses vom 08.07.2003 kirchenaufsichtlich genehmigt.
Burg, den 18.08.2003

Genehmigungsvermerk:

Für das Kirchliche Verwaltungsamtsamt Burg
Keyser
Keyser
Amtsleiterin

